OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-604164/4/MS

Datum: Linz, 23. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des U.B., X, G., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 20. November 2020, GZ: BHGM/920070046471/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Entschädigung und der Antrag auf Einstellung jeglicher Exekutionshandlungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. November 2020, GZ: BHGM/920070046471/20, wurde über Herrn U.B. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 68 Abs. 2 erster Halbsatz StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 20,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	18.04.2020, 08:42 Uhr
Ort:	4813 Altmünster, Gmundnerstraße 7, Ehemalige B 120, Bereich Kreuzung in der Grub – Gmundnerstraße, Fahrtrichtung Altmünster

Sie sind als Lenker eines Fahrrades Mountainbike neben einem Radfahrer gefahren, obwohl es sich weder um einen Radweg noch um eine Wohnstraße gehandelt hat und auch keine Trainingsfahrt mit Rennfahrrädern vorlag.“

Mit gleichem Straferkenntnis wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 25. November 2020 zugestellt worden war, richtet sich die mit Schriftsatz am 20. Dezember 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben, festzustellen, dass dem Beschwerdeführer gemäß Art. 3 Protokoll Nr. 7 EMRK eine Entschädigung zusteht und festzustellen, dass die im Verwaltungsstrafgesetz angegebenen Verfahren, Maßnahmen und Straffolgen mit den in der Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechten nicht vereinbar sind.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.

Da nach Prüfung der Beschwerde feststand, dass diese nicht alle wesentlichen und in § 9 VwGVG angeführten Bestandteile aufwies, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Februar 2021 zur Verbesserung innerhalb von zwei Wochen, ab Erhalt des Schreibens, aufgefordert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorliegende Beschwerde im Fall, dass dem Auftrag zur Verbesserung nicht entsprochen wird, zurückgewiesen wird.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 17. Februar 2021 folgende Gründe bekannt gegeben:
„Durch den angefochtenen Bescheid bin ich in meinem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß § 5 EMRK und Art. 1 Protokoll Nr. 4 EMRK (Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden) verletzt. Ich beanstande weiters grobe Verstöße gegen Art. 6 EMRK (faires Verfahren).
Beweismittel des angeblichen Verstoßes wurden nicht vorgelegt."

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer fuhr mit dem von ihm gelenkten Mountainbike am 18. April 2020 um 08.42 Uhr in Altmünster, Gmundnerstraße 7, ehemalige B 120, im Bereich der Kreuzung in der Grub – Gmundnerstraße, in Fahrtrichtung Altmünster neben einem anderen Radfahrer.

Beim ggst. Straßenstück handelt es sich weder um einen Radweg, eine Fahrradstraße, eine Wohnstraße, eine Begegnungszone und ebenso handelte es sich nicht um eine Trainingsfahrt mit Rennfahrrädern.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort neben einer anderen Radfahrerin mit dem von ihm gelenkten Mountainbike fuhr, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige des Meldungslegers GrInsp. F., der diesen Vorfall in Ausübung seines Dienstes festgestellt hatte. Es liegt kein Grund vor, weshalb diesen Ausführungen kein Glauben zu schenken wäre. Der Beschwerdeführer selbst nahm zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung weder in der Beschwerde noch in der Verbesserung der Beschwerde mit keinem Wort Bezug. Die Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde nie in Abrede gestellt.
Die schriftlichen Äußerungen des Beschwerdeführers waren keineswegs geeignet, Zweifel an den Angaben des meldungslegenden Polizeibeamten auszulösen, sodass aufgrund seiner Angaben davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Mountainbike auf dem fraglichen Straßenstück neben einer weiteren Radfahrerin gefahren ist.

Zum bisherigen Verfahren:
Mit Strafverfügung vom 5. Mai 2020 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 68 Abs. 2 erster Halbsatz StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 20,00 Euro verhängt und ihm zur Last gelegt, er sei am 18. April 2020, um 08.42 Uhr in Altmünster, Gmundnerstraße 7, ehemalige B 120, im Bereich der Kreuzung in der Grub – Gmundnerstraße, in Fahrtrichtung Altmünster als Lenker

eines Fahrrades, Mountainbike, neben einem Radfahrer gefahren, obwohl es sich weder um einen Radweg noch um eine Wohnstraße gehandelt habe und auch keine Trainingsfahrt vorgelegen sei.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig einen als Widerspruch bezeichneten Einspruch erhoben und ersuchte um Übermittlung von Zeugenaussagen und Beweismitteln zum Sachverhalt. Aufgrund des Einspruches hat die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Juli 2020 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und diesem Schreiben die Originalanzeige angeschlossen und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben sich hierzu zu äußern.

In der Stellungnahme vom 26. Juli 2020 führte der Beschwerdeführer aus:
„Ich bitte um die Hergabe eines mit Rechtsmittelbelehrung und Ihrer persönlichen Unterschrift ausgestatteten Beschlusses.
Zur Sache werde ich mich Äußern, im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens bzw. gegenüber dem gesetzlich zuständigen Richter/in."

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis und wurde die Beschwerde nach Ergehen eines Verbesserungsauftrages wie folgt ergänzt:
„Durch den angefochtenen Bescheid bin ich in meinem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß § 5 EMRK und Art. 1 Protokoll Nr. 4 EMRK (Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden) verletzt. Ich beanstande weiters grobe Verstöße gegen Art. 6 EMRK (faires Verfahren).
Beweismittel des angeblichen Verstoßes wurden nicht vorgelegt."

[...]

Der Verlauf des Verfahrens vor der belangten Behörde sowie vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie dem Bezug habenden Akt des Verwaltungsgerichts, insbesondere aus den näher beschriebenen Aktenteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4. VwGVG konnte ungeachtet des Parteienantrages von der Verhandlung abgesehen werden, da der vorliegende Akt hat erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 68 Abs. 2 StVO dürfen Radfahrer nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie – auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr – bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen

benützt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.

Vorerst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Sache selbst nichts vorgebracht hat. Er hat in der Verbesserung der Beschwerde als Ausführung zum Beschwerdegrund der Rechtswidrigkeit von Verfahrensvorschriften ausgeführt, dass ihm kein Beweismittel des angeblichen Verstoßes vorgelegt worden war.

Wie unter II. dargelegt, geht aus dem vorliegenden Behördenakt hervor, dass dem Beschwerdeführer die Originalanzeige als Beilage zur Verständigung der Beweisaufnahme übermittelt worden ist, womit das Vorbringen des Beschwerdeführers diesbezüglich ins Leere geht.

In der Sache selbst ist festzuhalten, dass aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver und mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit

aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 68 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Nebeneinanderfahren auf Straßen, die keine Radwege, Fahrradstraßen, Wohnstraßen und Begegnungszonen sind sowie dem Nebeneinanderfahren auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr, ohne dass es sich um Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern handelt, erfüllt, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer machte keine Vorbringen, die geeignet waren, glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und keiner als erschwerend gewertet und sind aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde auch keine Umstände zu Tage getreten, die als mildernd oder erschwerend zu werten gewesen wären.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers wurden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen angenommen. Diesem Ansatz hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen, sodass die von der belangten Behörde der Strafbemessung zugrunde gelegte Einkommens- und Vermögenssituation auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich heranzuziehen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist und die mit 20 Euro festgesetzte Geldstrafe sowohl aus spezialpräventiver Sicht geboten und in generalpräventiver Hinsicht erforderlich ist, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Zu den weiteren Vorbringen und Anträgen:
Wie der Beschwerdeführer durch das gegen ihn erlassene Straferkenntnis in seinem Recht auf Freiheit und Sicherheit verletzt werden soll, hat dieser sowohl in der Beschwerde als auch in der Verbesserung offen gelassen und erschließt sich die angegebene Rechtsverletzung dem Verwaltungsgericht auch in keiner Weise.

Die vom Beschwerdeführer beantragte Entschädigung ist weder im Verwaltungsstrafgesetz (VStG) noch im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehen und bestünde daher, auch wenn das Straferkenntnis nicht zu recht ergangen wäre, keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts über einen derartigen Antrag abzusprechen, wodurch diese zurückzuweisen ist.

Zum Antrag jegliche Exekutionshandlungen mit richterlichem Beschluss einzustellen ist festzuhalten, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem VwG belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0200 mit Hinweis auf VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).
Sache des Beschwerdeverfahrens ist somit der Spruch des mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses und nicht ein allfällig gegen den Beschwerdeführer geführtes Exekutionsverfahren aufgrund eines allfällig bestehenden Exekutionstitels.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 30.6.2016, Ra 2016/11/0044 wie folgt abgesprochen:
„Unzulässigkeit der Berufung liegt auch vor, wenn der Berufungswerber von der Berufungsbehörde eine Entscheidung in einer anderen Sache als derjenigen begehrt, die ‚Sache' des mit dem durch Berufung bekämpften Bescheid abgeschlossenen Verfahrens war. Ein in der Berufung gestellter Antrag auf Entscheidung in einer anderen Sache, mithin ein Berufungsantrag, der sich nicht innerhalb der ‚Sache' des Verfahrens der Erstbehörde bewegt, ist kein zulässiger Berufungsantrag (Hinweis Erkenntnisse vom 12. Dezember 1997, 96/19/3389, vom 24. September 1999, 99/19/0155, vom 28. Jänner 2004, 99/12/0120, und vom 12. November 2008, 2008/12/0008). Ein solcher unzulässiger Berufungsantrag wäre zurückzuweisen."

Diese Rechtsprechung ist auch auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar und ist daher der Antrag „jegliche Exekutionshandlungen mit richterlichem Beschluss einzustellen" zurückzuweisen.

Zu den Verfahrenskosten:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß